

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

29. Stück, 10.05.1894

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 10. Mai 1894.) 29. Stück.

Inhalt:

N^o 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. April 1894, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

N^o 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen.

Oldenburg, 1894 April 30.

Nachdem die Regierungen der Bundesseestaaten sich über den Erlaß gleichmäßiger Bestimmungen, betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in Kauffahrteischiffen, verständigt haben, werden die vereinbarten Bestimmungen im Nachstehenden im Höchsten Auftrage auf Grund des Artikels 9 §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, für das Herzogthum Oldenburg erlassen und in Kraft gesetzt.

Zugleich wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1889, betreffend die Beförderung feuergefährlicher, nicht zu den Sprengstoffen gehörender Gegenstände in Kauffahrteischiffen, aufgehoben.

Oldenburg, 1894 April 30.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Jansen.

Meyer.

**Bestimmungen,
betreffend die Beförderung gefährlicher Güter in
Kauffahrteischiffen.**

§. 1.

Die nachfolgenden Bestimmungen erstrecken sich auf

1. die im §. 50 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands und dessen Anlage B. aufgezählten sprengkräftigen Stoffe (Sprengstoffe),
2. die ebenda aufgeführten ägenden Stoffe,
3. die nachbenannten feuergefährlichen, nach dem Grade der Gefährlichkeit in zwei Klassen getheilten Gegenstände.

I. Klasse.

- a) Schwefeläther (Methyläther), Kollodium, Schwefelkohlenstoff (Schwefelalkohol), Petroleumäther (Gasolin, Neolin u. dgl.) und ähnliche aus Petroleum, Harz, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schiefertheer bereitete Stoffe, sowie alle entzündbaren Flüssigkeiten, deren spezifisches Gewicht unter 0,68 liegt, rothe rauchende Salpetersäure.
- b) Rohes Petroleum (Kohnaphtha), sowie alle Destillate aus diesem und aus Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- oder Schieferöhlen von einem spezifischen Gewicht über 0,68, sofern diese Destillate bei einer Temperatur von 15 Grad C. und darunter bei Berührung mit Feuer eine lebhafte Flamme erzeugen (Benzin, Ligroin u. dgl.),
- c) Bucher'sche Feuerlöschboxen, gewöhnlicher (weißer oder gelber) und amorpher (rother) Phosphor, sowie Kollodiumwolle von mindestens 50% Wassergehalt,
- d) folgende Gegenstände, wenn sie feucht oder gesettet sind: Kunstwolle (Mungowolle, Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Sute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, sowie Lumpen.

II. Klasse.

- a) Holzgeist (Methylalkohol), Spiritus, Terpentinöl, gereinigtes Petroleum; ferner alle Destillate aus Petroleum, Theer-, Harz-, Steinkohlen-, Braunkohlen-, Torf- und Schieferölen von einem spezifischen Gewicht unter 0,83 und einem Entflammungspunkte über 15 Grad C. (vgl. I. b).
- b) Streichhölzer, Reib- und Streichzündler (Zündlichtchen, Zündschwämme u. dgl.), China fire crackers, sowie Sicherheitszündler, d. h. Zündschnüre, welche aus einem dünnen aber dichten Schlauche bestehen, der mit einer verhältnißmäßig geringen Menge Schießpulver gefüllt ist.
- c) Rohe Wolle, rohe Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg und Jute; ferner folgende Gegenstände, wenn sie weder feucht noch gefettet sind: Kunstwolle (Mungowolle und Shoddywolle), Wollabfälle, Tuchtrümmer, Jute-, Baumwollen- und Baumwollengarn-Abfälle, sowie Lumpen.

§. 2.

Auf die Beförderung von Sprengstoffen und ätzenden Stoffen in Rauffahrteischiffen finden hinsichtlich

- a) der Zulassung zur Beförderung,
 b) der Herstellung und der Verpackung sowie der Angabe des Inhalts und sonstiger Bezeichnungen auf den Behältern,
 c) der über die Herstellung, Beschaffenheit und Verpackung beizubringenden Bescheinigungen,
- soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, die jeweiligen Vorschriften der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Anwendung.

A. Sprengstoffe.

Patronen von Nitroglycerin enthaltenden Präparaten (Dynamit I. II. III., Sprenggelatine, Gelatinedynamit,

Karbonit) müssen außer der sonst vorgeschriebenen Verpackung mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebten Gummibeutel) versehen sein.

B. Ätzende Stoffe.

Von ätzenden Stoffen müssen verpackt sein:

1. Schwefelsäure entweder

a) in Kisten, welche zwei durch eine an den Wänden der Kiste befestigte hölzerne Scheidewand getrennte Thonkrüge mit nicht mehr als je 30 kg Säure enthalten. Die Stöpsel der Krüge müssen gut mit Schwefelfitt verschlossen, mit Draht befestigt und mit Pfeifenthon und einem darüber gebundenen Lappen versichert sein. Die Krüge müssen fest in Infusorienerde, Kreide oder Sägespänen verpackt sein; für jede Kiste sind mindestens 16 kg Verpackungsmaterial zu verwenden; oder

b) in eisernen Fässern, welche bei einem Druck von mindestens 4 Atmosphären keine bleibende Veränderung zeigen, hierauf geprüft sind und einen entsprechenden Stempel der Fabrik tragen.

Bei Versendung nach außereuropäischen Ländern sind nur neue Fässer zu verwenden, auch ist in diesem Falle die Säure bei der Einfüllung auf 35 Grad Celsius zu erwärmen.

2. Salpetersäure in Kisten wie unter 1 a; jedoch dürfen Sägespäne als Füllmaterial nicht verwendet werden.

3. Salzsäure in Kisten wie unter 1 a.

Gemische von Schwefel- und Salpetersäure sind von der Versendung ausgeschlossen.

Rothe rauchende Salpetersäure unterliegt den für feuergefährliche Gegenstände (Klasse Ia), nicht den für ätzende Stoffe geltenden Bestimmungen.

§. 3.

Von den feuergefährlichen Gegenständen (§. 1) müssen behufs der Beförderung in Rauffahrteischiffen verpackt sein:

1. die Gegenstände unter I a. entweder in Gefäßen aus starkem, dicht vernietetem Blech oder in Gefäßen aus anderem Blech, starkem Glas oder Thon, welche zum Schutz gegen Stöße mit genügend starker Umhüllung (Holzkisten oder doppelten Körben mit Deckel) versehen sind;
2. die Gegenstände unter I b. entweder wie die unter I a. oder in starken dichten Fässern;
3. von den Gegenständen unter I c.:
 Bucher'sche Feuerlöschdosen in blechernen Hülfsen in höchstens 10 kg enthaltenden, inwendig mit Papier ausgeklebten Kisten, welche in gleichfalls mit Papier ausgeklebte größere Kisten eingestellt sein müssen;
 gewöhnlicher (weißer oder gelber) Phosphor, von Wasser umgeben, in höchstens 30 kg fassenden verlötheten Blechbüchsen, welche in starken, mit zwei starken Handhaben versehenen, je höchstens 100 kg wiegenden Kisten fest verpackt sein müssen;
 amorpher (rother) Phosphor in verlötheten Blechbüchsen, welche in starke, je höchstens 90 kg wiegende Kisten mit Sägespänen eingestellt sein müssen;
 Kolloidumwolle von mindestens 50% Wassergehalt in dicht verschlossenen Blechgefäßen, welche in dauerhaften Holzkisten verpackt sein müssen;
4. die Gegenstände unter II a. entweder wie die unter I b. (siehe Nr. 2) oder auch in Glasballons (Demijohns u. dgl.), welche nur in einfachen Körben verpackt sind (vgl. §. 7);
5. die Gegenstände unter II b. in einer allseitig geschlossenen festen Holzkiste dergestalt, daß der Raum der Kiste völlig ausgefüllt ist.

§. 4.

Die Behälter der im §. 1 unter I a. bis c. aufgeführten Gegenstände müssen auf der äußeren Oberfläche die Bezeichnung des Inhalts nebst dem Zusätze „Feuergefährlich“, die gewöhnlichen Phosphor enthaltenden Kisten außerdem auf der oberen Seite die Bezeichnung „Oben“ in leicht erkennbaren, wasserfesten Schriftzügen tragen.

§. 5.

Auf Schiffen, welche bei Reisen innerhalb der räumlichen Grenzen der kleinen Fahrt mehr als 10, bei weiteren Reisen mehr als 24 Reisende an Bord haben, dürfen Sprengstoffe, mit Ausnahme der zur Abgabe von Signalen notwendigen Mengen an Pulver und Feuerwerkskörpern, ferner die feuergefährlichen Gegenstände unter I a. und b. überhaupt nicht, die Gegenstände unter I c. und d. aber nur auf dem Berdeck verladen werden.

Hinsichtlich der feuergefährlichen Gegenstände können für kürzere Reisen seitens des Staatsministeriums, Departement des Innern, Ausnahmen von dieser Regel zugelassen werden. Hinsichtlich der Sprengstoffe sind Ausnahmen nur in dringenden Fällen (zur Beseitigung von Eisstopfungen zc.) von Seiten der Polizeibehörde des Abgangsorts des Schiffes unter gleichzeitiger Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu gestatten.

§. 6.

Auf anderen Schiffen dürfen Sprengstoffe nur unter Deck, die feuergefährlichen Gegenstände der Klasse I a., auf Dampfschiffen auch diejenigen der Klasse I b., nur auf dem Berdeck verladen werden.

§. 7.

In einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dgl.) mit feuergefährlichen Flüssigkeiten dürfen, soweit sie

überhaupt zur Beförderung zugelassen sind, auf allen Schiffen nur auf dem Verdeck verladen werden.

§. 8.

Die feuergefährlichen Gegenstände unter Ia. dürfen nur dann, wenn die Gefäße mit allseitig geschlossenen festen Holzkisten umgeben sind, in einfachen Körben verpackte Glasballons (Demijohns u. dgl.) mit feuergefährlichen oder ätzenden Flüssigkeiten niemals übereinander geschichtet werden.

§. 9.

Bei Verladung von Schwefel-, Salpeter- oder Salzsäure ist durch eine Unterlage von Kalkstein, Kreide, Sand, Kieselguhr, Kohlen oder durch andere geeignete Vorkehrungen die Berührung ausfließender Säure mit der Schiffswand zu verhindern.

§. 10.

Schiffe, in welchen mehr als die Hälfte des Netto-raumgehalts mit feuergefährlichen Gegenständen der Klasse Ib. unter Deck ausgefüllt ist, müssen mit einer wirksamen Oberflächenventilation versehen sein.

§. 11.

Sprengstoffe und feuergefährliche Gegenstände dürfen niemals über den Kesselräumen verstaut werden. Alle feuergefährlichen Gegenstände sind möglichst weit, diejenigen der Klasse I. sowie die Sprengstoffe mindestens 2 m in horizontaler Richtung von Kesselräumen, Herden und Defen entfernt, zu verstauen.

§. 12.

Sprengstoffe und die unter Deck zu verladenden feuergefährlichen Flüssigkeiten sind in geschlossenen Räumen zu verstauen, welche in Dampfschiffen durch wasserdichte Schotte von Maschinen und Kesselräumen getrennt sind.

§. 13.

Sprengstoffe dürfen mit solchen feuergefährlichen Gegenständen, welche nur auf dem Verdeck verladen werden dürfen (siehe §§. 5, 6 und 7) nicht auf demselben Schiffe befördert werden.

Ausgenommen von diesem Verbot ist die gleichzeitige Beförderung von Pulver und Munition mit den unter I b. aufgeführten feuergefährlichen Flüssigkeiten, wenn das Pulver und die Munition in einer besonderen Pulverkammer untergebracht und die bezeichneten Flüssigkeiten in eisernen Trommeln verpackt und möglichst weit, mindestens aber 3 m von derjenigen Stelle des Decks entfernt, verstaut sind, unter welcher sich die Pulverkammer befindet.

§. 14.

Zündungen, mit Ausnahme der Zündschnüre, aber einschließlich der Zündhütchen und Zündspiegel, fertige mit Zündungen versehene Patronen, überhaupt alle sprengkräftigen Fabrikate, welche chloresaure oder pikrinsaure Salze, Knallquecksilber, Knallsilber oder Knallgold, rein oder in Gemischen oder Präparaten enthalten, dürfen mit den sonstigen Sprengstoffen nicht in demselben Raum verladen werden, sondern sind, wenn thunlich, in einem Raum unterzubringen, welcher von dem, die sonstigen Sprengstoffe enthaltenden möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler Richtung entfernt liegt. Enthält das Schiff nur zwei Räume, so sind die unterschiedenen beiden Arten von Sprengstoffen zu verschiedenen Seiten der Trennungswand und zwar auf jeder Seite möglichst weit, mindestens aber 3 m in horizontaler Richtung von dieser entfernt, unterzubringen. Enthält das Schiff nur einen Raum, so muß dieser für den Fall, daß eine gleichzeitige Beförderung von Sprengstoffen beiderlei Art stattfinden soll, durch Errichtung einer festen dicht gefügten Zwischenwand in zwei Räume getheilt werden, die Sprengstoffe sind alsdann gleichfalls, wie vor-

stehend angegeben, zu verschiedenen Seiten der Zwischenwand zu verstauen. Bei der Unterbringung sind in jedem Falle die Vorschriften der §§. 9 und 10 zu berücksichtigen.

§. 15.

Sprengstoffe dürfen nicht mit feuergefährlichen Gegenständen oder Steinkohlen, chlorsaures Kali oder Mischungen desselben auch nicht mit flüssigen Mineralsäuren in denselben Räumen verladen werden. Die bezeichneten Gegenstände sind von einander möglichst weit, mindestens aber 2 m in horizontaler Richtung entfernt, unterzubringen. Die Räume, in denen Sprengstoffe verstaut werden, müssen einen eigenen Zugang haben. Andere als die vorstehend bezeichneten Güter dürfen zwar mit Sprengstoffen in denselben Räumen verladen werden, müssen aber von diesen durch geeignete Garnirung (Zwischenlagen) völlig getrennt gehalten werden.

§. 16.

Salpetersäure und Schwefelsäure sind möglichst weit, mindestens aber 10 m in horizontaler Richtung von einander entfernt und zwar in getrennten Räumen zu verstauen; beide Säuren, namentlich aber Salpetersäure sind nicht unmittelbar neben leicht brennbaren Stoffen (§. 1, I d. und II c.) zu lagern.

§. 17.

Behälter mit Sprengstoffen oder ätzenden Stoffen sind im Schiffsraum so fest zu verstauen, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umfanten oder Herabfallen aus oberen Lagen möglichst gesichert sind. Insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch geeignete Unterlagen und Garnirung gegen rollende Bewegung gesichert werden.

Bei Verladung von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter ist Vorsorge zu treffen, daß weder die Be-

hälter noch ihr etwa ausgestreuter Inhalt mit Eisen in Berührung kommen können.

§. 18.

Das Ueberladen von Sprengstoffen und ätzenden Stoffen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen; die Behälter dürfen deshalb nicht gerollt oder geworfen werden.

§. 19.

Wird während des Ladens oder Löschens von Sprengstoffen oder feuergefährlichen Gegenständen Feuer auf dem Schiffe unterhalten, so sind geeignete Vorkehrungen zur Verhütung des Funkenfluges zu treffen. Dabei sind die Schornsteine der Schiffskombüsen und Defen, sowie die Schornsteine von Hilfsmaschinen mit Funkenfängern zu versehen, sofern nicht diese Schornsteine in den Hauptschornstein eingeführt sind.

Die Verladungsplätze müssen, wenn das Laden oder Löschen in der Dunkelheit stattfindet, mit fest- und hochangebrachten Laternen erleuchtet sein.

§. 20.

Schiffsräume, in welchen feuergefährliche Gegenstände oder Sprengstoffe verladen sind, dürfen nicht mit anderem Lichte als mit zuverlässigen Sicherheitslampen betreten werden; das Tabakrauchen in diesen Räumen ist untersagt.

Während des Ladens und Löschens darf auf dem Schiffe überhaupt nicht geraucht werden.

§. 21.

Auf Binnengewässern müssen Rauffahrteischiffe mit Sprengstoffen von mehr als 35 Kilogramm als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§. 22.

Der Befrachter hat dem Verfrachter und der Ablader dem Schiffer vor der Verladung unter Beifügung der nach §. 2 erforderlichen Bescheinigungen die Güter als ätzende, feuergefährliche oder als Sprengstoffe anzuzeigen und die Art derselben genau zu bezeichnen. Die gleiche Anzeige hat zu machen:

1. wer die Güter dem Befrachter oder Ablader behufs der Verladung übersendet, dem Befrachter oder dem Ablader;
2. wer die Güter einem anderen als dem Befrachter oder Ablader zur Weiterbeförderung behufs der Verladung übersendet, seinem unmittelbaren Nachmann.

Der Anzeige bedarf es nicht bei der Versendung von Spiritus, Terpentinöl, raffiniertem Petroleum, roher Wolle, roher Baumwolle, Flachs, Hanf, Berg, Jute, Reib-, Streich- und Sicherheitszündern, sofern diese Güter unter der handelsüblichen Benennung und in den handelsüblichen Umschließungen oder Verpackungen zur Verladung geliefert werden.

In den Konnossementen oder anderen Seeverladungsscheinen über ätzende oder feuergefährliche Gegenstände ist die Gattung (§. 1) sowie die Art der Verpackung der Güter anzugeben, bei Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen der Klasse I a.—c. unter Hinzufügung des Vermerks „Explosiv“ bezw. „Feuergefährlich“.

§. 23.

Der Führer eines Kauffahrteischiffes, auf welchem dem Reichsgesetz gegen den verbrecherischen oder gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzblatt Seite 61) unterliegende Sprengstoffe sich befinden, muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§. 24.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden, soweit nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs (§. 367 Nr. 5) und des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt Seite 61) Anwendung finden, mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* bestraft.

§. 25.

Die gegenwärtigen Bestimmungen finden bei der Beförderung von Sprengstoffen, ätzenden Stoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowohl in deutschen wie auch in ausländischen Kauffahrteischiffen Anwendung, sofern die Verladung, in den Fällen der §§. 19 und 20 die Verladung oder Löschung, im Gebiete des Herzogthums erfolgt.

Den Bestimmungen der §§. 21 und 23 unterliegen Kauffahrteischiffe mit der dort bezeichneten Ladung, so lange sie sich im Hoheitsgebiete des Herzogthums befinden.

Die einschränkenden Bestimmungen des 1. Absatzes des §. 5 finden auf die Munitionstransporte für die im Auslande befindlichen Schiffe und Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine keine Anwendung, sofern die Munition in besonderen, gegen Feuergefährdung möglichst gesicherten Pulvertonnen verstaubt wird.

Die §§. 3 bis 6 finden keine Anwendung bei der Beförderung feuergefährlicher Gegenstände in solchen Schiffen, bei welchen die Verladung ausschließlich in Tanks oder Cisternen erfolgt.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden die für einzelne Hafenplätze, für Reviere und Flüsse über das Laden und Löschen von Sprengstoffen und feuergefährlichen Gegenständen, sowie über das Verhalten der Sprengstoffe an Bord führenden Kauffahrteischiffe erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften nicht berührt.